



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

# Förderung von Fußverkehrsinfrastruktur und Ortmitten über das LGVFG

Ministerium für Verkehr  
Abteilung 4  
Stuttgart, 8. Juli 2022



**Mobilität und Lebensqualität.  
Für Stadt und Land.** 

# Gliederung

- ④ LGVFG
  - ④ LGVFG und VwV-LGVFG: Allgemeines
  - ④ Fördermöglichkeiten im RuF-Bereich
  - ④ Ortsmittenförderung/Fördermöglichkeiten im KStB-Bereich
  - ④ Klimabonus
- ④ Förderung qualifizierte Fachkonzepte nachhaltige Mobilität und Personalstellenförderung

# Das LGVFG - Allgemeines

- ④ **LGVFG = Zentrales Instrument zur Finanzierung kommunaler Verkehrsinfrastruktur** in Baden-Württemberg
- ④ Ziel des LGVFG ist eine **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes** der Gemeinden
- ④ im Mittelpunkt stehen **Maßnahmen zu einer klima-, umwelt- und menschenfreundlichen Umgestaltung** des Verkehrs
- ④ von der LGVFG-Förderung werden **nur investive Maßnahmen** erfasst

# Das LGVFG - Allgemeines

## Wer kann Fördermittel erhalten?

- ① Städte, Gemeinden und Landkreise
- ① Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- ① Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen



# Das LGVFG - Allgemeines

## Letzte Novellierung des LGVFG im November 2019 (VwV-LGVFG im September 2020)

- ① Erhöhung der Fördermittel von 165 Mio. Euro auf **320 Mio. Euro pro Jahr**
- ① Erhöhter **Fördersatz bis zu 75% für besonders klimafreundliche Vorhaben** („Klimabonus“)
- ① Planungspauschale (15% bis Ende 2022, regulär 10%)
- ① Einführung **neuer Fördertatbestände**



# Das LGVFG - Allgemeines

## Fußverkehr im LGVFG:

- ⓘ seit 2013: Eigener Haushaltstitel für das neue Förderprogramm kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur nach LGVFG
- ⓘ seit 2016: Förderung der Fußgängerinfrastruktur als eigenständiger Fördertatbestand in VwV-LGVFG



# RuF-Programm (Rad- und Fußverkehr)

## Eckpunkte RuF-Programm

- 🚶 Förderfähig ist der **Bau, Aus- und Umbau verkehrswichtiger Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur**
- 🚶 **Regelfördersatz 50%** der zuwendungsfähigen Kosten, **75% für besonders klimafreundliche Maßnahmen**
- 🚶 Anmeldefrist bei den RPen jährlich zum **30. September**; unterjährige Programmanmeldung für Vorhaben bis 100.000 Euro, Fußgängerüberwege, im Einzelfall
- 🚶 **Bagatellgrenze 50.000 Euro**; niedrigere Grenzen u.a. bei Fußgängerüberwegen sowie Sitzmöblierung



# RuF-Programmbereich (Rad- und Fußverkehr)

## Was wird im RuF-Bereich (im Fußverkehr) gefördert?

- ① verkehrswichtige **Fußverkehrsinfrastruktur im Längs- und Querverkehr**, u.a. Fußgängerüberwege, Mittelinseln, Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des Kfz-Verkehrs
- ① **Verweilflächen, Ruheplätze** und **Spielflächen** für Verkehrsteilnehmende
- ① Ausstattung von Fußverkehrsanlagen mit **Bänken** oder anderen **Sitzmöblierungselementen** sowie **öffentlichen Toilettenanlagen**



# RuF-Programmbereich (Rad- und Fußverkehr)

## Fördervoraussetzungen

- ④ Planung und Umsetzung nach **aktuellem Stand der Technik** (EFA-Standard)
- ④ Darstellung der Maßnahme als verkehrswichtig in einem **Fußverkehrskonzept** oder vergleichbaren Plan/Konzept
- ④ **barrierefreie Ausgestaltung** der geförderten Maßnahme



# RuF-Programmbereich (Rad- und Fußverkehr)

## Pauschalen: Anlage 19 VwV-LGVFG

- ① Fahrradabstellanlagen
- ① **Fußgängerüberwege**
- ① **Sitzbank** oder andere geeignete **Sitz-  
möblierungselemente**
- ① **Öffentliche Toilettenanlagen**

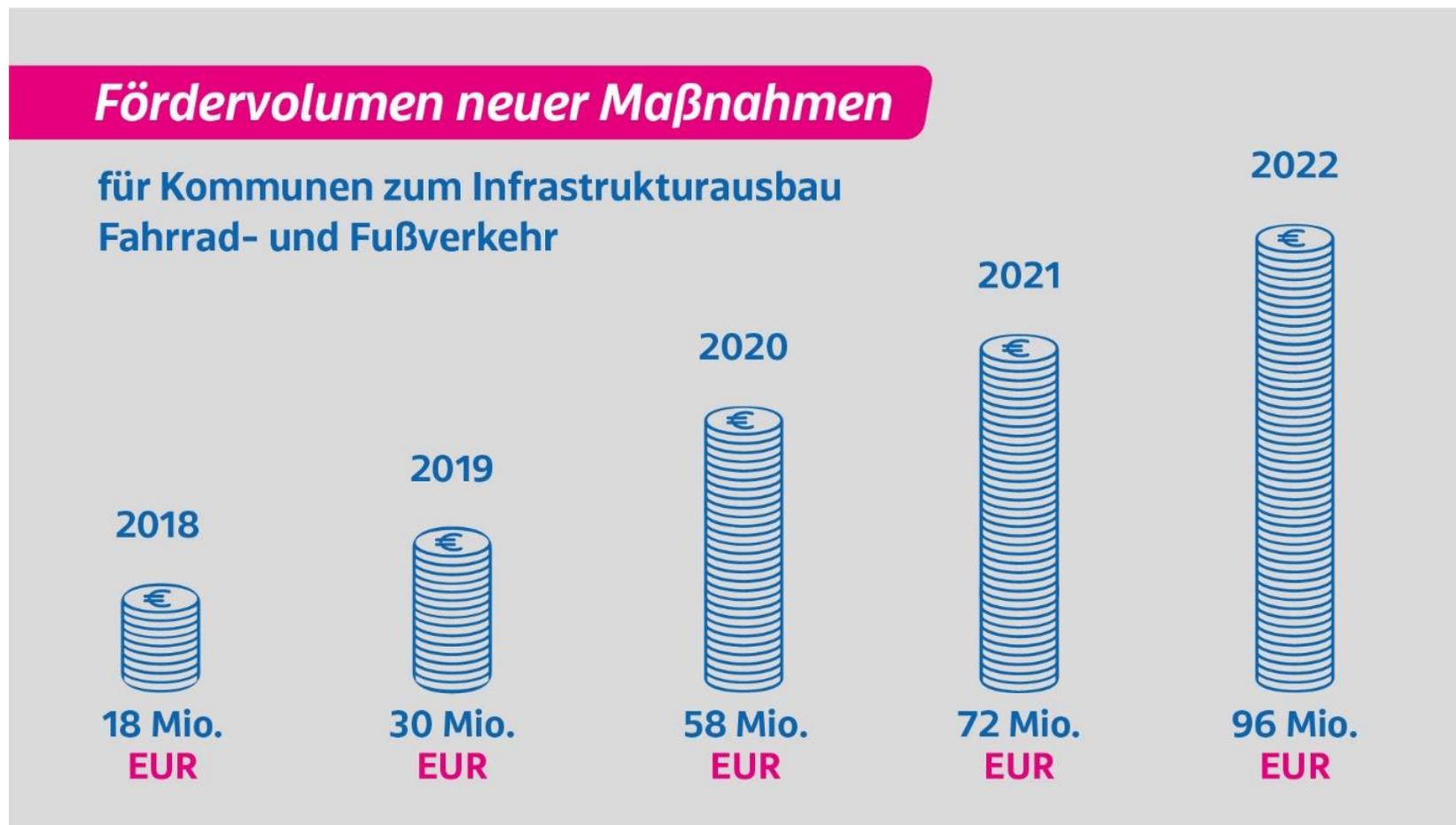
### Pauschalsätze Fußgängerüberwege

Typ Fußgängerüberweg (FGÜ)	Pauschale je FGÜ (zuwendungsfähige Investitionskosten)
FGÜ ohne begleitende Straßenbaumaßnahmen	25.000 €
FGÜ mit Mittelinsel ohne begleitende Straßenbaumaßnahmen	37.000 €
FGÜ mit begleitende Straßenbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)	45.000 €
FGÜ mit Mittelinsel und mit begleitende Straßenbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)	55.000 €
FGÜ mit Aufpflasterung (gem. FGÜ-Musterlösungen 6 und 11)	67.000 €
FGÜ mit Vorziehen der Seitenräume und Maßnahmen zur Barrierefreiheit (gem. FGÜ-Musterlösung 7 und 8)	90.000 €

### Weitere Elemente kommunaler Fußverkehrsinfrastruktur

Element Fußverkehrsinfrastruktur	Pauschale je Element (zuwendungsfähige Investitionskosten)
Sitzbank oder anderes geeignetes Sitzmöblierungselement	3.000 €
Öffentliche Toilettenanlagen	60.000 €

# RuF-Programmbereich (Rad- und Fußverkehr)



# RuF-Programmbereich (Rad- und Fußverkehr)

## Fördervolumen kommunaler Maßnahmen

### zum Infrastrukturausbau Fahrrad- und Fußverkehr

Gesamtinvestitionen umfasst auch Maßnahmen, die bereits aus den Vorjahren im Programm sind



im Programm  
2019 – 2023



263 Mio.  
EUR

im Programm  
2020 – 2024



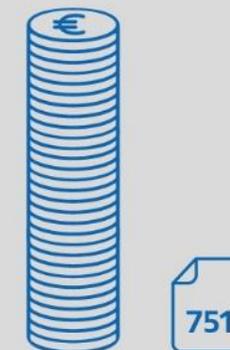
389 Mio.  
EUR

im Programm  
2021 – 2025



488 Mio.  
EUR

im Programm  
2022 – 2026



678 Mio.  
EUR

# Ortsmittenförderung (KStB)

## FÖRDERTATBESTÄNDE IM KOMMUNALEN STRASSENBAU (LGVEG-KStB)



LEBENDIGE UND  
VERKEHRSBERUHIGTE  
ORTSMITTEN



LADEINFRA-  
STRUKTUR



WIEDERVERNETZUNG  
VON LEBENS-RÄUMEN



E-QUARTIERSHUBS  
(QUARTIERSGARAGEN)



VERNETZUNG VON  
MOBILITÄTSFORMEN  
(UMSTIEGEPARKPLÄTZE,  
CARSHARING)



BRÜCKEN-  
MODERNISIERUNG



LÄRMSCHUTZ-  
WÄNDE



VERKEHRSWICHTIGE INNERÖRTLICHE,  
AUSSERÖRTLICHE UND ZUBRINGERSTRASSEN



VERKEHRSLEITSYSTEME

# Ortsmittenförderung (KStB)

## Fördertatbestand ruhige und sichere Ortsmitte

- ① Fördertatbestand 2020 eingeführt
- ① **Regelfördersatz 50%** der zuwendungsfähigen Kosten, **75% für besonders klimafreundliche Maßnahmen**
- ① Anmeldefrist bei den RPen jährlich zum 31. Oktober, unterjährige Programmaufnahme möglich
- ① Bagatellgrenze 100.000 Euro pro Maßnahme

# Ortsmittenförderung (KStB)

## Fördertatbestand der sicheren und ruhigen Ortsmitte

„Förderfähig ist auch die Entwicklung einer sicheren Ortsmitte (...). Darunter fallen der **Umbau und Rückbau von innerörtlichen Straßen** sowie verkehrstechnische Maßnahmen in kommunaler Baulast zur **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere für den Rad- und Fußverkehr**, zur **Erhöhung der Verkehrssicherheit** oder zur **Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität** im öffentlichen Straßenraum sowie der **Reduzierung der Belastung mit Lärm und Luftschadstoffen**. (...) Förderfähig sind dabei zusätzlich **Fahrbahnverengungen, Fahrbahnverswenkungen**, die **Verminderung der Zahl der Kfz-Fahrbahnen**, die **Reduzierung der Zahl der Kfz-Stellplätze**.“

(VwV-LGVFG, Teil B I, 1.1)

# Ortsmittenförderung (KStB)

## Abgrenzung

- 🚶 Förderung schließt Lücke zwischen RuF-Förderung und Städtebauförderung
- 🚶 nur Maßnahmen mit Verkehrsbezug
  - erweiterter Begriff der verkehrlichen Funktion des Straßenraums (Aufenthalt, Verkehrswichtigkeit)
- 🚶 Lage an einer verkehrswichtigen innerörtlichen Straße
- 🚶 Ziel ist eine positive Klimabilanz der Gesamtmaßnahme



# Ortsmittenförderung (KStB)

## Beispiele für förderfähige Maßnahmen (I)

- ① Um- und Rückbau von Flächen des fließenden und ruhenden KfZ-Verkehrs
- ① Verkehrstechnische Maßnahmen zur Verringerung des fließenden Kfz-Verkehrs, zur Reduzierung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs
- ① attraktive und sichere Querungsmöglichkeiten
- ① Schaffung von Verweil- und Aufenthalts- oder Spielflächen mit entsprechender Ausstattung
- ① Maßnahmen zur (Teil)Entsiegelung und Begrünung von Ortsmitten (Stichwort Klimaanpassung)



# Ortsmittenförderung (KStB)

## Beispiele für förderfähige Maßnahmen (II)

- ④ Oberflächenumgestaltung z.B. zur Verringerung der Lärmbelastung und/oder Erhöhung der Aufenthaltsqualität
- ④ Anlage von Quartiersgaragen und E-Quartiershubs soweit sie Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ersetzen
- ④ Ladeinfrastruktur und Stellplätze für E-Fahrzeuge und Carsharing an Straßen und öffentlichen Plätzen
- ④ Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsmitte zur verkehrsberuhigten Zone/im Sinne des „Shared Space“
- ④ Maßnahmen zur Vermeidung von Ausweichverkehren infolge der Umgestaltung der Ortsmitte



# Ortsmittenförderung (KStB)

## Abgrenzung Städtebauförderung

- ① Vor der Programmanmeldung Abstimmung des Vorhabens mit davon berührten städtebaulichen Maßnahmen
- ① Maßnahmen mit überwiegendem Gestaltungsbezug fallen in die Zuständigkeit der Städtebauförderung
- ① Maßnahmen mit verkehrlichem Bezug in festgelegten Sanierungsgebieten sind in der Regel ebenfalls über die Stadtentwicklungsförderung abzuwickeln, soweit die Umsetzung durch Sanierungsziele gedeckt und Finanzierung über Städtebaumittel gesichert ist



# Umgestaltung von Ortsmitten - Beispiele

## Ravensburg



# Umgestaltung von Ortsmitten - Beispiele

## Rudersberg



# Klimabonus

= erhöhter Fördersatz von 75% der zuwendungsfähigen Investitionskosten

## Drei Wege zum Klimabonus (= Fördersatz 75%)

- ① Maßnahmen, die Teil eines Klimamobilitätsplans sind (Anlage 20 VwV-LGVFG)
- ① Einzelnachweis (Anlage 21 VwV-LGVFG)
  - Nachweis jährliche Einsparung mindestens 25 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Mio Euro zuwendungsfähiger Kosten (kein vereinfachtes Verfahren für den Fußverkehr vorhanden)
- ① Liste mit besonders klimafreundlichen Maßnahmen (Anlage 22 VwV-LGVFG) („positiver Beitrag zum Klimaschutz kann grundsätzlich angenommen werden“)
- ① (+ erhöhter Fördersatz per Erlass, Bsp. Ladeinfrastruktur, E-Quartiershubs)



# Klimabonus

= erhöhter Fördersatz von 75% der zuwendungsfähigen Investitionskosten

## **Anlage 22 VwV-LGVFG – Bereich Kommunalen Straßenbau (KStB)**

- ① der Bau, Aus- oder Umbau von dynamischen Verkehrsleit-, -steuerungs- und informationssystemen
- ① der Bau, Aus- oder Umbau von Umsteigeparkplätzen
- ① andere Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen
- ① Einrichtung von Null-Emissionszonen

# Klimabonus

= erhöhter Fördersatz von 75% der zuwendungsfähigen Investitionskosten

## Anlage 22 VwV-LGVFG – Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF)

- ① der **Umbau von Fahrspuren und Stellplätzen des Kfz-Verkehrs zu Rad- und/oder Fußverkehrsanlagen** im Längsverkehr
- ① der **Bau, Ausbau oder Umbau von Querungshilfen**, insbesondere Mittelinseln, Lichtsignalanlagen mit Sofortanforderung FV und/oder RV, Fußgängerüberwege
- ① der **Bau-, Aus- und Umbau von Fußverkehrsinfrastruktur mit besonderer Netzbedeutung** innerorts von mindestens 2,50 Breite
- ① Maßnahmen zur **nachträglichen Trennung von Fuß- und Radwegen**
- ① (der Bau, Aus- oder Umbau von Fahrradabstellanlagen)
- ① (der Bau von Radschnellverbindungen)

# Antragstellung LGVFG

## Wie stelle ich einen Antrag?

- ① Melden Sie Ihre Maßnahme zur Aufnahme in das Förderprogramm an (Fristen beachten!)
- ① Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm einen Förderantrag
- ① Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen
- ① Bei der vereinfachten unterjährigen Programmaufnahme werden Programmaufnahme, Genehmigung und Bewilligung in einem Schritt vollzogen
- ① Nehmen Sie bei Fragen mit dem zuständigen RP Kontakt auf



# Antragstellung LGVFG

## Wo finde ich weitere Infos?

- ① <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg>
- ① <https://www.aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-uebersicht>



# Förderung qualifizierter Fachkonzepte

## Was wird gefördert?

- ④ Erstellung und Qualifizierung von Fachkonzepten der nachhaltigen Mobilität (auch eine Kombination verschiedener Konzepte ist möglich) u.a.:
  - Klimamobilitätsplan
  - Radverkehrskonzeption
  - **Fußverkehrskonzeption**
  - Konzeption Ladeinfrastruktur
  - **Konzept zu ruhigen und sicheren Ortsmitten**
  - **Schulwegpläne** (vorzugsweise auf Landkreisebene)
  - **Fußgänger\*innenquerungs-Konzept**
  - Parkraumkonzept

# Förderung qualifizierter Fachkonzepte

## Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

- ④ Stadt- und Landkreise
- ④ Städte und Gemeinden
- ④ Zusammenschlüsse von Kommunen
- ④ Verkehrsverbünde (nur für B+R-Konzepte)



# Förderung qualifizierter Fachkonzepte

## Inhaltliche Anforderungen

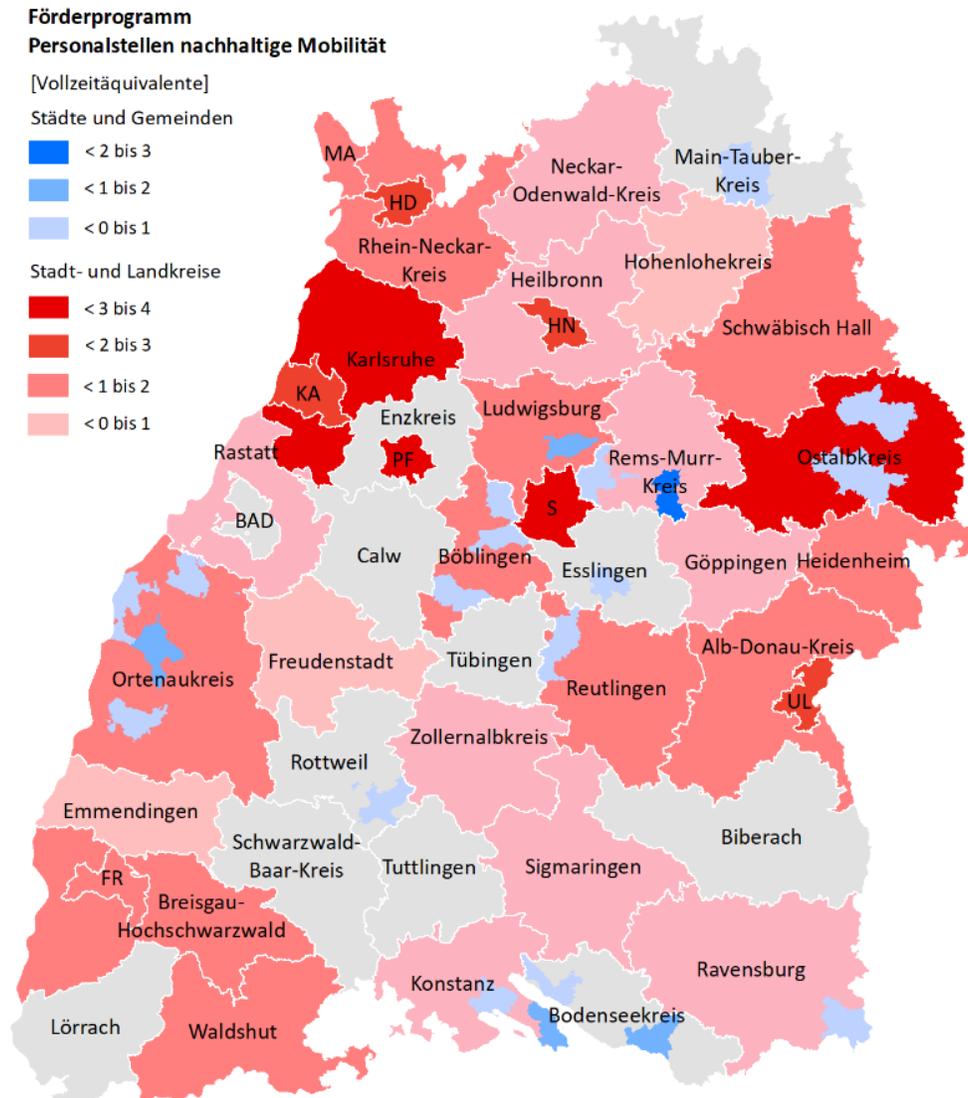
- ① Strategische Ausrichtung der gesamten Verkehrsplanung ist erforderlich (Ziele, Maßnahmen, Zeitplanung, Budgets und Priorisierungen)
- ① Begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich. Kosten hierfür sind zuwendungsfähig
- ① Die Umsetzung der Konzeptionen ist auf geeignete Weise zu evaluieren

# Förderung qualifizierter Fachkonzepte

## Rahmenbedingungen

- ④ Förderquote max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten
- ④ Bagatellgrenze: 10.000 € zuwendungsfähige Kosten
- ④ Maximale Höhe der Förderungssumme: 200.000 € je Vorhaben
- ④ ergänzende Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Zuwendungsgeber ist nach Prüfung möglich
- ④ ABER mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten müssen beim Zuwendungsempfänger verbleiben

# Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität



- 115 neue Stellen seit Ende 2020 (drei Förderaufrufe)
- Fördervolumen: rund 10,8 Mio. Euro
- vierjähriger Förderzeitraum bei 50% Förderhöhe
  - das Verkehrsministerium trägt die Kosten der ersten beiden Beschäftigungsjahre; die Kommune die Kosten der zweiten beiden Beschäftigungsjahre
- sechs Fördertatbestände (Erstberatung Elektromobilität, Management Ladeinfrastruktur, Koordination Mobilitätsstationen, Koordination Radverkehr, Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum, Koordination Mobilität, Lärm- und Klimaschutz)

# Förderung qualifizierter Fachkonzepte und Personalstellenförderung

## Antragstellung

- ④ Einreichung von Anträgen beim zuständigen Regierungspräsidium
- ④ **Mehr Informationen auf der Website des Verkehrsministeriums:**
- ④ <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/sonstiges>
- ④ Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der Regierungspräsidien, die Antragsformulare und die genauen Förderbedingungen
- ④ **Neue Förderaufrufe zur Konzeptförderung - und zur Personalstellenförderung - sind in den nächsten Wochen geplant, das VM arbeitet aktuell an einer Anpassung und Erweiterung der Förderung.**

# Vielen Dank!

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 89686-0

[poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)

